

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ÜBERACKERN

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 27. März 2026

www.ris.bka.gv.at

Nr. 5 Verordnung: Kanalgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Überackern betreffend Kanalgebühren (Kanalgebührenverordnung)

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 2015 und des Finanzausgleichsgesetzes 2024, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Überackern wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, gelten die Bestimmungen für den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

ab 1.1.2026	27,65 Euro
-------------	------------

mindestens aber

ab 1.1.2026	4.450,00 Euro
-------------	---------------

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen.

a) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

b) Heizungs- und Brennstoffräume, Technikräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

c) Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.

d) Nebengebäude werden nur dann in die Berechnungsgrundlage einbezogen, wenn dort kanalwirksame Abwässer anfallen.

e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 50 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes.

f) Kellerbars, Saunen, Hallenbäder, Waschküchen, Hobbyräume und Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.

g) Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, sofern die Ableitung des Inhaltes in die öffentliche Kanalisation erfolgt.

h) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

i) Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

j) Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

(3) Abschläge:

a) Für gewerblich genutzte Flächen, Lagerflächen sowie für gewerbliche Garagen wird ein 60 %-iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.

b) Für öffentliche, religiöse oder soziale Einrichtungen, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Kirchen, wird ein 50 %-iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.

(4) Zuschläge:

a) Für betriebliche Autowaschanlagen: 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundausschnitt von 50 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

b) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser und Beherbergungsbetriebe: für allgemeine Betriebsflächen 30 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage, für Saalflächen 15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

c) Für Fleischhauereibetriebe und Schlächtereien: 50% Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

d) Für Wäschereien: 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

e) Für Friseure: 30 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

(5) Anschluss unbebauter Grundstücke

Als Kanalanschlussgebühr für **unbebaute Grundstücke** wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

(6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

(7) Nachträgliche Änderungen

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund der Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(8) Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung bis zum Hausanschluss hat der Anschlusswerber zu tragen. Beim Anschluss mehrerer Objekte über eine Anschlussleitung werden die Anschlusskosten den Anschlusswerbern anteilmäßig in Rechnung gestellt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

(1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u. Ä.)

- vom 1. bis zum 200. m² 2,00 Euro
- vom 201. m² bis zum 600. m² 1,50 Euro
- ab dem 601. m² 1,00 Euro
- mindestens aber 200,00 Euro.

(2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern und Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach der Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die

Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen, ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

a) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene fünf Wohneinheiten, in Höhe von 50,00 Euro/Jahr festgesetzt. Im Anschlussjahr wird die Grundgebühr aliquot vorgeschrieben.

b) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt

ab 1.1.2026

4,60 Euro

pro Kubikmeter des gemessenen Wasserverbrauchs.

(2) Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt durch einen von der Gemeinde Überackern beigestellten, geeichten Wasserzähler. Für Grundstücke, bei denen nicht schon aufgrund des Anschlusses an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage ein Wasserzähler vorhanden ist, ist zur Messung des Wasserverbrauchs ein Wasserzähler einzubauen. Der Wasserzähler ist so einzubauen, dass alle Auslässe, mit Ausnahme einer Gartenleitung, ausschließlich für die Pflege und Bewässerung der Haus- und Vorgärten, über den Wasserzähler laufen.

Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftseigentümer bzw. Bauberechtigte. Der Wasserzähler selbst wird von der Gemeinde Überackern zur Verfügung gestellt und bleibt im Eigentum der Gemeinde. Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird eine jährliche Zählermiete in der Höhe von € 18,00 eingehoben (auch für Subzähler). Die Kanalbenützungsgebühr berechnet sich nach Abs. 1.

(3) Von der nach Absatz 1 ermittelten Kanalbenützungsgebühr wird das für gewerbemäßige oder landwirtschaftliche Viehtränken sowie für gewerbemäßige Gartenflächenbewässerung, Kultur- und Pflanzflächen verwendete und durch gesonderte Zähler erfasste Wasser in Abzug gebracht.

(4) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen, können diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug bringen lassen. Dazu ist ein zweiter Wasserzähler so einzubauen, dass alle diesbezüglichen Auslässe über diesen Wasserzähler laufen. Die weiteren unter Abs. 2 getroffenen Regelungen für den Einbau von Wasserzählern gelten auch für Zweitähler.

(5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(6) Erfolgt z.B. für WC-Spülungen etc. ein teilweiser Wasserbezug aus Regenwasser-speichern und ist der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers für die Messung der vorangeführten Wässer aus technischen Gründen nicht durchführbar, wird zusätzlich zur Kanalbenützungsgebühr eine Pauschale im Ausmaß der Gebühr für 35 m³ eingehoben.

(7) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen ist je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gem. § 3 Abs. 1 eine jährliche Gebühr in Höhe von Euro 0,20 zu entrichten.

(8) Für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung bzw. eine Indirekteinleiterzustimmung des Kanalisationsunternehmens erforderlich ist, ist die Kanalbenützungsgebühr nach BSB 5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut wr. Bewilligungsbescheid bzw. Indirekteinleiterzustimmung zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/l bzw. über 600 mg CSB/l, wird folgende Kanalbenützungsgebühr je m³ berechnet, wobei die Ausdrücke "Bescheid" und "Indirekteinleiterzustimmung" gleichzusetzen sind.

Ermittlung für BSB 5:

BSB 5-Konz. lt. Bescheid - 300 mg/l

----- x m³ Betrag lt. § 5 Abs.1 x 0,1 + m³ Betrag lt. § 5 Abs.1
300 mg/l

Ermittlung für CSB:

CSB-Konz. lt. Bescheid - 600 mg/l

----- x m³ Betrag lt. § 5 Abs. 1 x 0,1 + m³ Betrag lt. § 5 Abs.1
600 mg/l

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je m³ wird verrechnet.

Liegen die BSB-5-Konzentrationen unter 300 mg BSB 5/l bzw. die CSB-Konzentrationen unter 600 mg CSB/l (gem. wr. Bewilligungsbescheid bzw. Indirekteinleiterzustimmung), ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind wie in § 5 Abs. 2 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. Als unbebaut gilt ein Grundstück auch dann, wenn darauf ein Gebäude errichtet ist, das unter § 3 Abs. 2 Z. 5 Oö. BauO 1994 fällt. Das sind Gebäude, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben (wie mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen, kleine Kapellen, Garten- und Gerätehütten, Boots- und Badehütten, Umspan-, Umform- und Schaltanlagen und dergleichen, jeweils mit einer bebauten Fläche bis zu 70 m²).

(2) Die Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke im Bauland beträgt € 0,33 inkl. USt. je m² jener Grundstücksfläche, die als Bauland gewidmet ist, höchstens jedoch 660,- €.

(3) Die Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke im Grünland beträgt € 0,33 inkl. USt. je m² der Grundstücksfläche, höchstens jedoch € 660,00.

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.

Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m2-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponenten gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m2-Satz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 sowie nach § 3 Abs. 2 entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes. Der Grundstückseigentümer oder Inhaber eines Baurechtes hat binnen zwei Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes diesen Umstand der Gemeinde unaufgefordert anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, gilt der Tag der amtlichen Feststellung der Bauvollendung bzw. der geänderten Verwendung. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr für amtlich festgestellte Abweichungen von behördlich genehmigten Bauplänen entsteht mit dem Tag der Feststellung dieser Abweichung durch die Behörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.

(4) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein fällig. Die Einhebung kann auch in Form pauschalierter Teilzahlungen gegen jährliche Abrechnung zum 15. Februar erfolgen, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen, ausgenommen den Bereitstellungsgebühren gemäß § 6, wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde Überackern in Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Huber eh